



NABU Freiburg Münsterplatz 28 79098 Freiburg

An Stadtplanungsamt
Dezernat V
Fehrenbachallee 12
Gebäude A

79106 Freiburg

NABU Freiburg

Ralf Schmidt
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplan 2040 mit integrierem Landschaftsplan 2040 - Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplan 2040 mit integrierem Landschaftsplan 2040 - Scoping der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V. .

Der NABU würde begrüßen, dass die Stadt Freiburg jetzt die Jahrzehnte währende Phase unkonzepzioneller FNP-Änderungen, die wesentlich auf Investoreninteressen beruhten, beendet, an einer zusammenhängenden räumlichen Planung arbeitet und dabei die Erkenntnisse aus einem aktualisierten Landschaftsplan einbezieht. So kann es besser gelingen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch zu verankern, als bei der schnellen Absicherung von menschlichen Nutzungsinteressen in der Projektplanung.

§ 1 Absatz 5 des Baugesetzbuches benennt als Ziel und Aufgabe der Bauleitpläne, eine Abwägung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu treffen¹. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen².

Das Baugesetzbuch folgt hier dem Artikel 20a des Grundgesetzes, der den Tieren und der Natur ein eigenes Recht auf Schutz durch den Staat zubilligt, unabhängig von den menschlichen Bedürfnissen. Auch der NABU bekennt sich zu dieser Sichtweise. Die Natur gehört nicht den Menschen, sie bedarf aber seiner Fürsorge.

Die Aufstellung des Flächennutzungsplans und seine Begründung des Entwurfes werden zeigen, dass die Fragen und Probleme im Hinblick auf eine Begrenzung einer flächenmäßigen Inanspruchnahme für Wohnen und

Freiburg, 14. Dezember 2020

NABU Freiburg

Münsterplatz 28
79098 Freiburg
Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de
www.NABU-Freiburg.de

Geschäftskonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE28 6805 0101 0002 0249 98
BIC FRSPDE66XXX

Spendenkonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE53 6805 0101 0002 2628 77
BIC FRSPDE66XXX
Spenden sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Freiburg e.V.

Vereinssitz Freiburg
Vereinsregister VR 2393
Amtsgericht Freiburg
1. Vorsitzender Ralf Schmidt

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Gewerbe mit diesem Instrument der Bauleitplanung wohl nicht wirksam gelöst werden können. Für einen Planungshorizont von 10 bis 20 Jahren werden Prognosen für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bedarfe und Bedürfnisse aufgestellt. Diese sollen bestmöglich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen befriedigt werden. Die Grenzen des (flächenmäßigen) Wachstums innerhalb des Planungsgebietes der Stadt Freiburg sind mit Händen zu greifen, werden aber konsequent ausgeblendet. Der Druck auf die umgebenden, auch nach geltendem Recht zu schützenden Landschaftsteilen wird immer größer, die Frage nach einem Endpunkt, an welchem die Bedürfnisse nur noch unter Aufgabe der natürlichen Lebensgrundlagen erfüllt werden können, wird nicht gestellt. Wenn diese politische Rahmensetzungen nicht erfolgen, wird mit dem nächsten Flächennutzungsplan erneut bedarfs- und nicht allgemeinwohlorientiert geplant. Umso gravierender und wichtiger ist eine transparente und aufrichtige Abwägung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte von Flächeninanspruchnahmen. Eine überwiegend städtebauliche Betrachtungsweise reicht für die Umsetzung des grundgesetzlichen Schutzzieles der Tiere und der natürlichen Lebensgrundlagen nicht aus.

1 „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern, die **natürlichen Lebensgrundlagen** zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (§ 1 Absatz 5 BauGB)

2 „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

7. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) **die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,**
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, ...“ (§1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB).



Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN SCHUTZZIELEN VON NATURA 2000

Wir begrüßen, das für die Aufstellung des Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan nach §17 des Umweltverwaltungsgesetzes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wird, um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu ermitteln mit der Hoffnung, daß die Bewertungen, Gutachten auch in den zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist erstmals ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von NATURA-2000-Gebieten sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10 FFH-RL). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete

Flächenverbrauch

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte der Flächennutzungsplane 2040 auch die Bezugnahme auf die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Berücksichtigung der dort angegebenen Ziele verfolgen, welche vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen wurde. Dort wird z.B. unter Punkt B 2.7 „Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr“ folgendes Ziel formuliert: „Bis zum Jahre 2020 beträgt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr maximal 30 ha pro Tag. Im Idealfall sollte es langfristig gelingen, die tatsächliche Neuinanspruchnahme von Flächen weitgehend durch die erneute Nutzung vorhandener Flächen zu ersetzen.“ Doch heute sind wir von diesem Ziel noch sehr weit entfernt, denn der tägliche Flächenverbrauch ist etwa doppelt so hoch und liegt bei gut 60 Hektar pro Tag.



Netto-Null und doppelte Innenentwicklung

Unserer Ansicht nach sind „Naturschonendes Planen und Bauen wichtige Bausteine im Kampf gegen die Arten- und Klimakrise. Eine zeitgemäße Raum- und Stadtplanung nimmt den Druck von den Ökosystemen, unterstützt die Energie- und Verkehrswende und bildet die Grundlage dauerhaft lebenswerter Siedlungen. „Netto-Null“ bedeutet nicht, dass nach 2030 keine neuen Bauflächen mehr ausgewiesen und bebaut werden dürfen. Vielmehr sollen als Ausgleich für Bebauung anderenorts versiegelte Flächen entsiegelt und vor erneuter Bebauung freigehalten werden. Dazu ist ein generelles Umdenken nötig: Nicht der Schutz einer Fläche vor Bebauung muss zukünftig besonders begründet werden, sondern ihre Inanspruchnahme durch Bebauung. Die kommunale Planung muss sich mehr und mehr auf die sogenannte „doppelte Innenentwicklung“ konzentrieren, also auf die Nachverdichtung im Ort bei gleichzeitigem Erhalt von Grünflächen, um so den Flächenfraß an den Stadträndern zu begrenzen.

Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds auf 15 % der Offenlandfläche der Landesfläche bis 2030, Biodiversitätsstärkungsgesetz

Zur beachten bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan 2040 wäre: Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an.«

Die Kommunen werden beim Ausbau des Biotopverbundes künftig in die Pflicht genommen. Der Aufbau und die Planung (soweit erforderlich) werden gefördert. So wird landesweit ein Netz von Lebensräumen, die miteinander verbunden sind, entstehen, das den Austausch untereinander ermöglicht. Hierdurch haben die unterschiedlichen Populationen die Chance sich wieder auszubreiten.

In der Vergangenheit, jedoch auch aktuell, stellen wir aber leider immer noch fest, daß Biotopverbünde bei uns im Raum Freiburg überplant, entwertet und sukzessiv in Anspruch genommen werden. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch. Biotope werden in isolierte Einzelteile aufgeteilt, die aufgrund ihrer geringen Größe insbesondere den störenden Einflüssen aus der Umgebung ausgesetzt sind. Oft sind sie für das Überleben vieler Arten zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Die daraus resultierende genetische Verarmung unserer Fauna und Flora gefährdet das dauerhafte Überleben von Lebensgemeinschaften und führt zum Verlust an biologischer Vielfalt. Der Schutz der verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender und verkehrsarmer Gebiete sowie die Vernetzung von Lebensräumen sind somit von besonderer Bedeutung.



Freiburger Nachhaltigkeitsziele

Zwanzig Jahre nach dem „Erdgipfel“ in Rio de Janeiro 1992 liegt die Schlüsselrolle für die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung heute mehr denn je bei den Kommunen. Denn die großen Herausforderungen unserer Zeit – die Klimaveränderung, die Energiewende, die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen, der Umgang mit dem demographischen Wandel, die Integration der Flüchtlinge, die Stärkung des sozialen Zusammenhaltes und die Finanz- und Wirtschaftskrisen – werden im urbanen Raum besonders greifbar und stellen die Legitimation kommunalen Handelns von Politik, Verwaltung, Unternehmen und Zivilgesellschaft gleichermaßen auf den Prüfstand.

Rekapitulation: “Die Stadt Freiburg verpflichtet sich bis 2030 eine flächensparende Siedlungsentwicklung durch Schaffung kompakter, mit Freiraum gut versorgter Quartiere und Stadtteile, vorrangig über maßvolle, qualifizierte Innenentwicklung unter Berücksichtigung von Grün- und Freiflächenversorgung zur Sicherung einer klimagerechten und lebenswerten Stadt zu verwirklichen. Der Stadtplanung ist eine strategische Rolle im Hinblick auf eine zukunftsfähige, resiliente und integrierte Stadtentwicklung, zum Nutzen aller einzuräumen und auf die Herausforderung der wachsenden Stadt Freiburg - auch im regionalen Kontext - angemessen zu reagieren”.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung des Flächennutzungsplan 2040, explizit der Erarbeitung der Zukunftsszenarien, wäre aus unserer Sicht eine Beteiligung der Umweltverbände wünschenswert gewesen, leider war dem nicht so. Desweiteren verweisen wir auf bisherige Stellungnahmen des NABU Freiburg.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt

Ralf Schmidt, 1. Vorsitzender des NABU Freiburg e.V.